

Interpellation Bereuter-Rorschacherberg / Tinner-Azmoos (44 Mitunterzeichnende)
vom 4. April 2006

Fruchtfolgeflächen und bauliche Entwicklung der Gemeinden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2006

Jürg Bereuter-Rorschacherberg und Beat Tinner-Azmoos erkundigen sich aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes vom Oktober 2005 nach den Massnahmen, welche die Regierung im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Fruchtfolgeflächen ergreife, um auch Gemeinden, die beinahe vollständig von Fruchtfolgeflächen umgeben seien, eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nach Art. 102 der Bundesverfassung ist die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen. Dazu gehört auch die Ernährungssicherung im Krisenfall, zu deren Zweck der Sachplan Fruchtfolgeflächen erlassen wurde.

Ob der Sachplan noch zeitgemäss ausgestaltet ist, ist ein anderes Thema. Diese Frage wird zurzeit auf Bundesebene aufgrund einer Motion, die einen neuen Sachplan landwirtschaftliche Vorrangflächen verlangt, bearbeitet. Aus diesem Grund sieht die Regierung derzeit keinen Anlass, beim Bund einen Vorstoss zum gleichen Themenkreis einzureichen. Zu ergänzen ist, dass der Kanton St.Gallen von den gesamtschweizerisch zu sichernden Fruchtfolgeflächen (438'560 ha) nur 12'500 ha sichern muss. Im Vergleich dazu sind z.B. die Kantone Thurgau (30'000 ha) oder Freiburg (35'900 ha) wesentlich stärker betroffen. Ein Begehren um Herabsetzung des kantonalen Mindestanteils erscheint aufgrund dieser Sachlage aussichtslos.

Beizufügen ist, dass die Fruchtfolgeflächen-Karte 1:25'000 des Baudepartementes vom Oktober 1984 nur rund 10'000 ha Fruchtfolgeflächen auswies. In Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 8. April 1992 zum Sachplan Fruchtfolgeflächen wurde der Kanton St.Gallen indessen verpflichtet, Nachuntersuchungen durchzuführen, um einen kantonalen Mindestumfang von 12'500 ha sicherzustellen. Mit der geforderten Neu beurteilung wurden letztlich rund 12'850 ha als Fruchtfolgeflächen bezeichnet, die Arbeiten wurden im Jahr 1996 abgeschlossen. Somit wurden sämtliche Flächen ausserhalb der Bauzonen im Kanton St.Gallen mindestens einmal einer eingehenden bodenkundlichen Beurteilung unterzogen. Die Gemeinden hatten damals Gelegenheit, sich zu Richtigkeit und Vollständigkeit zu äussern. Es ist aufgrund dieser Sachlage davon abzusehen, Einzelflächen mit Gutachten als Fruchtfolgefläche zu bezeichnen. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Kanton St.Gallen vom Bund zu einer nochmaligen flächendeckenden Untersuchung angehalten wird, mit dem Ziel, den heutigen Mindestumfang zu erhöhen.

Hingegen besteht nach der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundesamtes für Raumentwicklung neu die Möglichkeit, mit Rekultivierungsmassnahmen zusätzliche Fruchtfolgeflächen zu schaffen. Flächen, die auf Grund neuester Kenntnisse fachgerecht rekultiviert wurden, können nach dem Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen, in der Regel frühestens nach vier Jahren, den Fruchtfolgeflächen zugerechnet werden, sofern sie dann den für Fruchtfolgeflächen-Qualitätsanforderungen genügen. Aufgrund des zeitlichen und finanziellen Aufwands wird diese Möglichkeit wohl in den seltensten Fällen Anwendung finden.

2. In den 80er Jahren mussten verschiedene Gemeinden ihre zu grossen Bauzonen überarbeiten und Auszonungen vornehmen. Diese schwierigen Verfahren führten dazu, dass einige Gemeinden zur Erreichung gütlicher Lösungen grössere Flächen dem übrigen Gemeindegebiet zuwiesen und auf eine Zusage zur Landwirtschaftszone verzichteten. Davon betroffen waren auch Fruchtfolgeflächen. Deshalb sieht der kantonale Richtplan vor, dass diese Konfliktflächen schrittweise, bei der Überarbeitung der Ortsplanungen, behandelt und verkleinert werden. Der Kanton St.Gallen verfügt derzeit über knapp 12'800 ha an Fruchtfolgeflächen, die alle ausserhalb der Bauzonen liegen (Landwirtschaftszone 12'230 ha, übriges Gemeindegebiet 570 ha) und somit nur unter den strengen Voraussetzungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes überbaubar sind. Die Bauvorschriften für das übrige Gemeindegebiet sind zudem strenger als jene für die Landwirtschaftszone. Demzufolge ist der Auftrag gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen nach wie vor erfüllt. Die Regelung im kantonalen Richtplan wurde im Übrigen vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigt. Die Praxis im Kanton St.Gallen hat auch den Vorteil, dass sie eine ausgewogene Interessenabwägung über den ganzen Kanton sicherstellt und die unterschiedliche Entstehungsgeschichte der kommunalen Nutzungspläne berücksichtigt.

Die Regierung wird deshalb an dieser Praxis, die in den vergangenen 15 Jahren zu einem gangbaren Mittelweg zwischen Wünschbarem und Möglichem beigetragen hat, festhalten. Auf diese Weise wird auch weiterhin jenen Gemeinden eine weitere bauliche Entwicklung ermöglicht, deren Bauzone vollständig von Fruchtfolgeflächen umgeben ist. Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen auch festgehalten, dass der Sachplan Fruchtfolgeflächen weiterhin gültig ist und die Kriterien des Richtplans, Kap. V 11, einzuhalten sind, was im konkreten Einzelfall nicht erfüllt war.

3. Beim kantonalen Richtplan sieht die Regierung des Kantons St.Gallen zurzeit keinen Anpassungsbedarf. Die Prüfpunkte stellen sicher, dass der Kanton die Vorgaben des Bundes einhält. Anpassungsbedarf würde bestehen, wenn die Vorgaben geändert würden.